

Die Reform der österreichischen Verlicherungs- gebühren.

Von Dr. Ludwig von Miles, Wien.

Das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 ist als provisorisches Gesetz ins Leben getreten. Unter allen österreichischen „Provisorien“ ist es eines der dauerhaftesten geblieben. Es ist bereits in das siebente Dezennium seiner Wirksamkeit getreten; von einer Gesamtreform des Gesetzes ist heute überhaupt nicht mehr die Rede, und alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß diesem vielgeschmähten Gesetze noch eine lange Lebensdauer beschieden sein wird. Durch ungezählte Nachträge und Ergänzungen ist es im Laufe seiner mehr als 60jährigen Wirksamkeit wiederholt novelliert worden. War schon das ursprüngliche Gesetz selbst von Anfang an wegen der Fülle von Einzelbestimmungen hinsichtlich der Gegenstände der Abgabe, der besonderen Fälle, der Ausnahmen und Begünstigungen schwer zu überblicken, so ist dieses Rechtsgebiet durch die Nachtragsgesetzgebung, die bloß einzelne Punkte aus der ganzen Materie herausgriff und sich dabei nicht immer glücklich in das System des Ganzen einfügte, jetzt so verworren geworden, daß nach einem Ausspruche eines der hervorragendsten Kenner des österreichischen Finanzrechtes, des Professors Freiherrn von Myrbach, sich nicht viele rühmen können, es vollständig zu beherrschen. Die vielfach schwankende Praxis der Finanzbehörden und des Verwaltungsgerichtshofes, welche sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, auf Erscheinungen des modernen Verkehrslebens ein veraltetes Gesetz anzuwenden, das im Wesen noch aus einer Zeit gebundener Wirtschaftsverfassung stammt, haben die Rechtsunsicherheit ganz außerordentlich gesteigert.

Man müßte glauben, daß unter solchen Umständen Regierung und Parlament unablässig darauf bedacht seien, eine Gesamtreform des Gebührenwesens in die Wege zu leiten, und daß sie für dieses Bestreben in der Bevölkerung volles Verständnis finden. Dem ist aber nicht so. Zwar steht fest, daß keine österreichische Abgabe unpopulärer ist als die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, und dies nicht mit Unrecht. Denn die Belästigung der Abgabepflichtigen durch die Gebühren- und Stempelgesetze übersteigt bei weitem das notwendige Maß und steht mit dem finanziellen Ertrage einer

Reihe von Tarifpositionen in keinem Verhältnisse. Aber auch die Finanzverwaltung hätte allen Anlaß, an eine große Reform des Stempel- und Gebührensystems zu schreiten. Die Kompliziertheit sowohl der materiell-rechtlichen als auch der formell-rechtlichen Bestimmungen des Stempel- und Gebührenwesens ist eine so große, daß die Einhebung und Überwachung einen außerordentlich kostspieligen und komplizierten Verwaltungsapparat erfordert. Nichtsdestoweniger ist bis jetzt auf diesem wichtigen Gebiete der legislativen Tätigkeit so gut wie nichts geschehen. Die Novellen, die bisher Gesetz geworden sind, und die Regierungsentwürfe, welche noch auf dem Tische des Abgeordnetenhauses liegen, bezwecken lediglich Teilreformen, als deren Hauptzweck eine wesentliche Erhöhung des Ertrages dieses Gefälzszweiges erscheint.

Dies ist auch der Zweck der Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen (Nr. 540 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911), welche der Finanzminister vor einigen Monaten dem Abgeordneten Hause vorgelegt hat. Der Motivenbericht führt allerdings unter den Gründen der Novellierung erst an letzter Stelle das Bestreben nach Erzielung „eines mäßigen Mehrertrages“ an. Tatsächlich ist jedoch in erster Linie dieser Gesichtspunkt für die Einbringung der Vorlage gebend gewesen. Das geht schon daraus hervor, daß selbst für die Übergangszeit, für die noch gewisse Milderungen in Aussicht genommen sind, mit einem Mehrertrage von rund $3\frac{1}{2}$ Millionen Kronen gegenüber dem bisherigen Ertrage von nicht ganz 3 Millionen Kronen gerechnet wird. Der durch die Reform zu erzielende Mehrertrag beläuft sich also auf nahezu 120 Prozent des gegenwärtigen Ertragnisses. Der Euphemismus der Regierungsvorlage geht wohl zu weit, wenn er einen derartigen Mehrertrag noch als mäßig bezeichnet.

In gesetzestechnischer Beziehung bedeutet der Entwurf unteugbar einen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen außerordentlich komplizierten Rechtszustand. Gegenwärtig sind die einzelnen im Versicherungswesen vorkommenden Rechtsgeschäfte und Rechtsurkunden einer Reihe von verschiedenartigen Gebühren unterworfen. Der Antrag des Versicherungswerbers auf Eingehung des Versicherungsvertrages unterliegt, ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherungsvertrag zu stande kommt oder nicht, der Stempelgebühr von 1 K. von jedem Bogen. Der Versicherungsvertrag selbst ist der unmittelbaren Gebühr nach Skala II unterworfen, wobei die Gebühr entweder ein für allemal von dem nach der Vertragsdauer ermittelten Vielfachen der Versicherungsprämie samt Nebenleistungen oder von allen während der Dauer des Versicherungsvertrages tatsächlich einfließenden Prämien bemessen wird. Von den Quittungen über die

einzelnen zur Einzahlung gelangenden Versicherungsprämien ist ebenfalls die Gebühr nach Skala II unmittelbar zu entrichten, wosfern die im einzelnen Falle zur Einzahlung gelangenden Versicherungsprämie den Betrag von 4 K. übersteigt; diese Gebühr ist übrigens auch dann zu leisten, wenn eine Beurkundung des betreffenden Rechtsgeschäftes nicht erfolgt. Für Empfangsbestätigungen über Schadensvergütungen (mit Ausnahme der Elementarschadensvergütungen) ist, gleichfalls ohne Rücksicht darauf, ob eine Urkunde ausgefertigt wird oder nicht, die Gebühr nach Skala II von dem ausbezahlten Betrage unmittelbar zu entrichten. Gebührenpflichtig sind weiters je nach ihrer rechtlichen Natur die verschiedenartigsten Rechtsurkunden über etwaige Abänderungen des Versicherungsvertrages, wie Polizzenrückkäufe, Polizzenreduktionen und Vertragsstornierungen, dann die üblichen Zusätze (Anhänge) zum Versicherungsvertrag. Die Bemessung und Einhebung dieser komplizierten und mannigfaltigen Gebühren hätte in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten geführt, wenn nicht durch die allgemeine, auf dem § 12, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, beruhende Übung der Finanzbehörden, die Entrichtung der in Rede stehenden Gebühren nach einem im Übereinkommenswege mit den Gesellschaften festgesetzten Pauschalsatz zu konzedieren, wenigstens einigermaßen Abhilfe getroffen worden wäre. Auf Grund derartiger Pauschalierungsübereinkommen wird den Versicherungsanstalten gestattet, für eine bestimmte Anzahl von Jahren die Versicherungsvertrags- und Prämienquittungsgebühren, zum Teile auch die Schadensquittungsgebühren, anstatt von jeder einzelnen Empfangs- und Ausgabepost von der Gesamtsumme der innerhalb einer bestimmten Periode einfließenden Prämien und, anstatt nach Skala II, nach einem nach Maßgabe der bisherigen Gebührenabfuhr ermittelten Prozentsatz zu entrichten. Nichtsdestoweniger sind die den Versicherungsunternehmungen durch die Gebührengesetzgebung erwachsenden Erschwerungen des Betriebes groß genug, um eine Abhilfe dringend zu fordern.

Über die sozialpolitische Verkehrtheit des gegenwärtigen Rechtszustandes fällt der Motivenbericht der neuen Vorlage ein vernichtendes, aber zutreffendes Urteil, wenn er ausführt, daß nach den geltenden Vorschriften vielfach der wirtschaftlich schwächere Gebührenpflichtige in einem höheren Maße als der wirtschaftlich stärkere mit der Gebühr belastet wird. Die Gebühren sind prozentuell um so höher, je geringer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit desjenigen ist, dem sie zur Last fallen. Immerhin war es auch schon unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes möglich, diese Konsequenzen wirksam zu umgehen. Bei den kleinsten Versicherungen, vor allem bei der Volksversicherung, konnte für die Prämienquittungen vielfach volle Gebührenfreiheit angesprochen werden, sofern nämlich die

einzelne Prämienzahlung hinter dem Betrage von 4 K zurückblieb. Was aber die Vertragsgebühr anbelangt, so wurde diese entweder im Wege der Pauschalierung zu einem verhältnismäßig niederen Prozentsatz, etwa $1\frac{1}{4}$ Prozent, oder, was mitunter noch günstiger war, ein für allemal von dem gemäß § 16 des Gebührengesetzes ermittelten Vielfachen, in der Regel dem Zehnfachen der jährlichen Leistung des Versicherten entrichtet. Die unsozialen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kamen daher in der Praxis nicht in jener schroffen Weise zur Geltung, in der der Motivenbericht der Regierungsvorlage — um die Novellierung genießbarer zu machen — sie zu schildern versucht. Dennoch kann man von ihnen sagen, daß sie das Eindringen des Versicherungsgedankens in die breiten Schichten der Bevölkerung ganz außerordentlich erschwert haben. An und für sich schon sind die Österreicher wenig geneigt, aus eigenen Initiative für ihre und ihrer Angehörigen Zukunft und für die Deckung des ihnen aus Elementarkatastrophen möglicherweise erwachsenden wirtschaftlichen Schadens Sorge zu tragen. Anders als in den angelsächsischen Ländern, wo der Gedanke der freiwilligen Versicherung die größte Popularität erlangt hat, entschließt sich der Österreicher nur schwer, eine Lebens- oder Unfallversicherung einzugehen; selbst die Brandschadenversicherung ist in weiten Gebieten des Inlandes nicht auf jener Höhe der Entwicklung, die ihrer Bedeutung entspräche.

An Stelle der Mannigfaltigkeit der Gebühren, welche derzeit an alle Stadien und Phasen des Versicherungsgeschäftes geknüpft sind, setzt der Entwurf zwei Prozentualgebühren, von denen die eine nach Maßgabe der einfließenden Prämien, die andere nach Maßgabe der ausbezahlten Schadenssumme oder Versorgungsgenüsse zu entrichten ist. Diese beiden Gebühren sollen nicht von jeder einzelnen Prämie und von jeder einzelnen Schadensvergütung zu berechnen sein, sondern von der Gesamtsumme der in jedem Quartale von der Versicherungsanstalt oder Versorgungseinrichtung eingenommenen Prämien und geleisteten Schadensbeträge oder Versorgungsgenüsse. Alle Stempelgebühren, denen die im Versicherungsgeschäfte vorkommenden Urkunden bisher unterlagen, werden beseitigt und damit eine Fülle von Belästigungen der Gebührenpflichtigen, von Kontroversen und Streitfragen, aus der Welt geschafft. Der Erhebungsmodus wird wesentlich vereinfacht, indem die Gebührenpflicht von den individuellen Einnahms- und Ausgabeposten befreit wird.

Diesen Vorteilen des Entwurfes steht der Umstand gegenüber, daß das Ausmaß der Gebühren außerordentlich erhöht wird. Die Prämiengebühr wird im allgemeinen mit 2 Prozent der Gesamtsumme aller auf Grund von Versicherungsverträgen in jedem Vierteljahre einfließenden Zahlungen der Versicherungsnehmer fest-

gesetzt. Der bisherige Gebührenertrag betrug (mit Ausschluß der Rückversicherung, der Hagel- und Viehversicherungen und der Versicherungen bei gesellschaftlichen Versorgungseinrichtungen) im Jahresdurchschnitte der Jahre 1907—1909 1,935.518 K; nach den Sätzen der Novelle berechnet, hätte er sich in diesen Jahren durchschnittlich auf 4,866,222 K gestellt; mithin bedeutet die Regierungsvorlage eine Erhöhung von 2,930.704 K, von welcher Summe allerdings gegen 500.000 K in Abzug zu bringen sind, welche durch die Befreiung der Urkunden im Versicherungsgeschäfte von der Stempelgebühr, ferner durch einige minderwichtige sozialpolitische Ausnahmsbestimmungen der Vorlage ausfallen werden. Für die Hagel- und Viehversicherung wird ein ermäßigter Gebührensatz von 1 Prozent in Vorschlag gebracht. Der Ertrag der Gebühr von Hagel- und Viehversicherungen betrug im Jahresdurchschnitte der Jahre 1907—1909 53.804 K und würde, nach dem erhöhten Satze der Novelle, um 59.878 K höher gewesen sein. Für die Rückversicherung wird der Gebührensatz von $\frac{1}{2}$ Prozent in Aussicht genommen, was gegenüber dem Durchschnittsertragnisse der Jahre 1907 bis 1909 eine Steigerung um 94.921 K auf 300.378 K bedeutet. Für Empfangsbestätigungen über die beim Eintritt des Versicherungsfalles ausbezahlten Versicherungssummen und Schadensvergütungen und über sonstige Leistungen dieser Art wird die Gebühr (mit Ausnahme der Elementar- und Transportchadensversicherungen) mit 1 Prozent festgesetzt, was gegenüber dem bisherigen Ertrage von 514.960 K im Durchschnitte der Jahre 1907—1909 einen Mehrertrag von 775.806 K bedeutet. Für die Elementar- und Transportchadensversicherungen wird die Gebühr mit $\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt. Bisher waren die Empfangsbestätigungen über Elementarschadensvergütungen gebührenfrei. Der Ertrag der neuen Gebühr dürfte gegen 350.000 K jährlich ausmachen.

Eine ganz eigenartige Sonderstellung räumt der Entwurf (§ 2, Z. 3) den Vorschüssen auf Polizzendarlehen ein. Während bisher von den Polizzendarlehen und den Empfangsbestätigungen über Zinszahlungen solcher Darlehen die Gebühr nach Skala II zu entrichten war, soll in Zukunft eine $\frac{1}{2}$ prozentige, unmittelbar abzuführende Gebühr von der Gesamtsumme der gewährten Darlehen und vereinnahmten Zinsen eingehoben werden. Der Motivenbericht sucht dies damit zu begründen, daß das Polizzendarlehen „oft äußerlich den Charakter einer antizipativen Erfüllung eines Teiles des Versicherungsvertrages an sich trage“. Diese Argumentation ist ebensowenig stichhältig wie die Behauptung, daß die Umwandlung der Darlehensgebühr in eine besondere prozentuelle Gebühr den Intentionen der Versicherungsanstalten entgegenkomme. Nach den dem Motivenbericht beigegebenen statistischen Materialien wird der Mehrertrag, der nach dem Durchschnittsergebnis der Jahre

1907—1909 jährlich zu erwarten ist, 17.584 K betragen. Diese lächerlich geringe Summe wird nur durch Belastung gerade der bedürftigsten Schichten der Versicherungsnehmer erzielt. Das Polizzendarlehen bildet heute für die weiten Kreise der minderbemittelten Bevölkerung die billigste Art der Darlehensbeschaffung. Es ist sozialpolitisch unbillig, gerade diese Art der Kreditbeschaffung gebührenrechtlich ungünstiger zu stellen.

Um zu einer vollständigen Würdigung der erhöhten Sätze des Entwurfes zu gelangen, muß in Betracht gezogen werden, daß auch eine andere der gegenwärtig im Abgeordnetenhaus in Verhandlung stehenden Regierungsvorlagen eine Mehrbelastung der Versicherungssummen in Aussicht nimmt. Gemäß § 6 der Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (Nr. 889 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXI. Session 1911) sollen Forderungen aus Verträgen, mittels welcher der Erblasser sein Leben versichert hatte, zum Zwecke der Gebührenberechnung in den Nachlaß einbezogen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer den Anspruch auf die Versicherungssumme auf eine die Verpflichtung zur Entrichtung der Erbgebühren nicht begründende Art erworben hat. Um die volle Tragweite dieser Bestimmung zu erkennen, muß man berücksichtigen, daß die österreichischen Erbschaftssteuern (Staats-, Landes- und Kommunalsteuern) schon heute außerordentlich hoch sind, und daß sie, falls die Bestimmungen des erwähnten Entwurfes Gesetz werden sollten, auch in der direkten Linie, welche hier in erster Reihe maßgebend ist, durchaus höher sein werden als die italienischen und französischen Abgaben.

Daß die Regierungsvorlage gegenüber dem gegenwärtigen Zustande in gesetzestechnischer Beziehung zweifellos einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, wurde bereits hervorgehoben. Man muß sich nun die Frage vorlegen, ob nicht das von der Vorlage ins Auge gefaßte Maß der Belastung des Versicherungsgeschäftes für die Verhältnisse des österreichischen Versicherungswesens zu hoch gegriffen ist. Diese Frage läßt sich nicht so einfach beantworten. Die finanzielle Lage des Staatshaushaltes ist heute eine solche, daß unbedingt neue Einnahmequellen eröffnet werden müssen. Der einfachste Weg, welcher auf dem Gebiete der bestehenden Steuern zur Erschließung neuer Einnahmequellen führen könnte, ist aus politischen Gründen ungangbar. Die augenblickliche Präfteverteilung der politischen Parteien im Parlamente läßt es als unmöglich erscheinen, den Ertrag der Personaleinkommensteuer durch eine vollständigere Erfassung des landwirtschaftlichen Einkommens zu erhöhen. Ebenso unmöglich scheint die Beseitigung des Branntweinsteuerkontingentes und der Erzeugungsbemissionen für die landwirtschaftlichen Bren-

nerien oder eine Erhöhung der Grundsteuer für den Großgrundbesitz, sei es durch Rückkehr zu den kaiserlichen Vorschlägen des Jahres 1896, sei es durch den neuerdings von den Sozialdemokraten befürworteten Übergang vom Parzellenkataster zum Gutskataster. Politische Gründe erschwern auch Ersparungsmaßnahmen im Wege einer Reform der inneren Verwaltung und der Staatseisenbahnverwaltung. So bleibt denn nichts anderes übrig, als das Steuersystem in der Richtung des geringsten Widerstandes auszubauen. Die radikalen Parteien verlangen, daß die Erhöhung indirekter Steuern durch eine gleichzeitige Belastung der besitzenden Schichten durch direkte Steuern und Verkehrssteuern kompensiert werde. Dabei werden aber zu den besitzenden Schichten, entsprechend der kleinbürgerlichen Auffassung, die im österreichischen Parteiwesen vorherrscht, schon alle Personen mit einem Einkommen von 10.000 K gerechnet. So läßt auch die neue Personal-Einkommensteuernovelle die Erhöhung der Progression des Steuersatzes schon bei einem Einkommen von 10.000 K einsetzen. Dieselben Schichten sind es nun auch, welche in erster Linie durch die Erhöhung der Versicherungsgebühren getroffen sind. Diejenigen Bevölkerungskreise, welche für die Abgeordneten die wichtigsten sind, die Kleingewerbetreibenden und die (meist pensionsberechtigten) Beamten treten nicht vorwiegend als Versicherungsnehmer auf. Die Erhöhung der Versicherungsgebühren wird also gewissermaßen — aber de facto sicher mit Unrecht — als eine Belastung der wohlhabenden Schichten angesehen, und das möchte die Regierung veranlaßt haben, eine solche Vorlage einzubringen.

Ein Vergleich des Tarifes des Entwurfes mit den Sätzen der ausländischen Versicherungsbesteuerung fällt zu Ungunsten Österreichs aus. In keinem ausländischen Staate ist, wenn man von dem hohen Gebührensatz, der in Frankreich für Feuerversicherungsprämien zu entrichten ist (8 Prozent), absieht, die Belastung des Versicherungswesens eine auch nur annähernd so hohe wie die, welche der Entwurf in Aussicht nimmt. Der österreichische Gesetzgeber pflegt sich mit Vorliebe auf das preussische Beispiel zu berufen. Für das Gebiet der Versicherungsgebühren wäre jedoch der Hinweis auf das preussische Vorbild unzutreffend, da die Belastung des Versicherungswesens dort eine minimale ist. In Preußen unterliegen Lebens- und Rentenversicherungen einem Steuersatz von $\frac{1}{20}$ Prozent der versicherten Summe, wobei Versicherungen, bei denen die versicherte Summe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, stempelfrei sind. Unfall- und Haftpflichtversicherungen unterliegen einem Steuersatz von $\frac{1}{2}$ Prozent des gesamten Betrages der für die Dauer der Versicherung verabredeten Prämien, wovon Versicherungen, bei denen die verabredeten Jahresprämien den Betrag von 40 Mark nicht übersteigen, befreit sind. Bei Ver-

sicherungen gegen andere Gefahren (Feuer, Hagel, Vieh usw.) ist für jedes Jahr der Versicherungsdauer $\frac{1}{1000}$ Prozent der versicherten Summe zu entrichten, wovon Versicherungen, bei denen die versicherte Summe 3000 Mark nicht übersteigt, befreit sind. Das sind Sätze, welche das Eingehen von Versicherungen kaum erschweren können.

Gegenwärtig genießen in Österreich die auf dem Prinzip der Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten (sowie auch die Transportversicherungsanstalten) gegenüber den Aktiengesellschaften den Vorzug, daß sie die Gebühren nicht von den einzelnen Prämien, sondern von deren monatlicher Gesamtsumme zu entrichten haben. Die Regierungsvorlage beseitigt diesen Vorzug einer bestimmten Kategorie von Versicherungsunternehmungen, und zwar meines Erachtens nach nicht mit Unrecht. Der Umstand, daß die Aktiengesellschaften auf Gewinn berechnete Unternehmungen sind, während dies bei wechselseitigen Versicherungsanstalten nicht der Fall ist, ist für die Führung des Versicherungsbetriebes heute nur von sekundärer Bedeutung. Es ist vollkommen richtig, wenn der Motivenbericht hervorhebt, daß der Betrieb der gegenseitigen Versicherung dem Versicherungsbetriebe durch eine Erwerbsgesellschaft bei dem heutigen Stande der Unternehmungen bis auf einige wenige, kaum in die Augen fallende Unterschiede so ähnlich ist, daß eine verschiedene gebührenrechtliche Behandlung nicht am Platze zu sein scheint, zumal manche gegenseitige Versicherungs-Vereinigungen sich derzeit im Wesen auch schon mehr als auf Erwerb gerichtete Unternehmungen darstellen. Zuzustimmen ist auch der weiteren Bemerkung des Motivenberichtes, daß auch ein früher manchmal geltend gemachtes Argument, daß die Teilhaber wechselseitiger Versicherungsanstalten vorwiegend den minder bemittelten Volksklassen angehören, nach der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr zutrifft.

Eine der wichtigsten Fragen des Versicherungsgebührenrechtes ist die Frage der Behandlung des ausländischen Versicherungsgeschäftes. Daß es im Interesse der Volkswirtschaft gelegen ist, daß die inländischen Versicherungsgesellschaften ihr Tätigkeitsgebiet auch auf das Ausland ausdehnen, braucht wohl nicht näher erwießen zu werden. Daraus ergibt sich aber die Forderung, daß der Staat der Entwicklung des Auslandsgeschäftes zumindest keine Schwierigkeiten in den Weg legen darf. Die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind in diesem Punkte höchst unbefriedigend. Sie hätten, strikte durchgeführt, das Auslandsgeschäft der inländischen Versicherungs-Gesellschaften völlig unterbunden. Lediglich durch Vereinbarungen, die zwischen der Finanzverwaltung und dem österreichisch-ungarischen Verbands der Privatversicherungsanstalten getroffen wurden, war ein modus vivendi geschaffen worden, der die Gebührenfreiheit des Auslandsgeschäftes für die weitaus über-

wiegende Mehrzahl der Fälle sicherte. Dieser faktische Zustand soll durch § 9 des Entwurfes dadurch zu einem legalen gemacht werden, daß dem Finanzministerium die Ermächtigung erteilt wird, zum Zwecke der Vermeidung einer doppelten Gebührententrichtung inländische Versicherungsanstalten in Ansehung aller im Auslande geschlossenen Versicherungsgeschäfte von der Entrichtung der Gebühr zu befreien. Dabei ist ein Versicherungsgeschäft als im Auslande geschlossen anzusehen, wenn der Abschluß durch im Auslande befindliche, dritten Personen gegenüber selbständige Vertreter oder Agenten der inländischen Versicherungsanstalt erfolgt. Die Kautelen, unter denen diese Befreiung gewährt werden kann, sollen im Verwaltungswege festzusetzen sein.

Diese Regelung des Entwurfes wird sich wohl in der Praxis ebenso gut bewähren, wie der jetzige Zustand, den sie nachbildet. Vom gesetzestechnischen Standpunkte muß sie jedoch ebenso bekämpft werden wie vom legislativpolitischen. Es liegt kein Grund dafür vor, den Anspruch der Versicherungsgesellschaften auf Befreiung eines Auslandsgeschäftes von der inländischen Gebührenpflicht dem freien Ermessen des Finanzministeriums zu überlassen. Eine solche Ausdehnung der Machtbefugnisse der Regierung könnte vielleicht auch einmal zu Mißbräuchen führen; es ist nicht undenkbar, daß die Regierung auf diesem Wege eine Pression ausübt, um von den Versicherungsgesellschaften irgendwelche Zugeständnisse zu erlangen, auf die sie kein Recht hat. De lege ferenda würde es sich wohl empfehlen, den Gesellschaften einen subjektiven Anspruch auf die Einräumung dieser Begünstigung bei Zutreffen aller im Gesetze aufgezählten Bedingungen zu gewähren. Als verfehlt muß es auch bezeichnet werden, daß die Befreiung von der Entrichtung der inländischen Gebühren lediglich „zum Zwecke der Vermeidung einer doppelten Gebührententrichtung“ eintreten soll. Auf diese Weise wird die Befreiung von der inländischen Gebühr abhängig gemacht von dem Umstande, daß im Auslande eine Gebührenpflicht eintritt. Die Gründe, welche für die Gebührenfreiheit der Auslandsgeschäfte sprechen, treffen aber auch dann zu, wenn im betreffenden Auslandsstaate eine Vergütung des Versicherungsgeschäftes nicht stattfindet. Auch in diesem Falle nämlich übt eine Vergütung des Geschäftes in Österreich einen nachteiligen Einfluß auf die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Gesellschaften im Auslande aus.

Auch sonst enthält der Entwurf noch eine Reihe von Mängeln, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, da sie bereits in den Gutachten des Verbandes österreichischer Privat-Versicherungsgesellschaften und der Handels- und Gewerbekammern eingehend besprochen wurden. Trotz dieser Mängel stellt sich, das muß betont werden, der Entwurf in gesetzestechnischer Hinsicht als ein wesent-

licher Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Geseze dar. Versicherer und Versicherungsnehmer werden es begrüßen, daß die Schikanen, die mit der Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit des bisherigen Gebührensystems zusammenhängen, in Zukunft entfallen sollen. Die außerordentliche Erhöhung der Gebührenlast wird ihnen freilich höchst unwillkommen sein, und es kann denn auch kein Zweifel darüber bestehen, daß sie auf die Entwicklung des inländischen Versicherungswesens keinen günstigen Einfluß ausüben wird. Ob dieser zweifellose Nachteil mit in Kauf zu nehmen ist, um dem Staate jährlich 3 Millionen Kronen mehr an Gebühren zuzuführen, kann nicht vom Standpunkte des Versicherungswesens allein entschieden werden. Es muß untersucht werden, ob es nicht anderswo Steuerquellen von gleicher oder größerer Ergiebigkeit gibt, die mit geringerer Schädigung berücksichtigungswerter Interessen erschlossen werden können. Und in letzter Linie wird auch diese Frage, wie jede andere Steuerfrage, auf Grund politischer Erwägungen von Machtfaktoren entschieden werden.
